

ZUSATZBEDINGUNGEN

VERSICHERUNG VON SCHÄDEN DURCH ÜBERSCHWEMMUNG

A. VERSICHERUNGSSCHUTZ

Nach diesen Zusatzbedingungen wird der Versicherungsschutz erweitert auf Sachschäden an versicherten Sachen durch Überschwemmung, Überflutung, Wellenschlag, Gezeiten, Gezeitenwasser oder seismisch bedingte Überflutung; Ansteigen oder Ausuferen von natürlichen oder künstlich angelegten Gewässern oder das Brechen von deren Begrenzungen und Eindeichungen; Durchsickern oder Rückstau von Wasser oder Abwasser in Keller, Erdgeschoss oder andere Stockwerke eines Gebäudes. Sprüh- oder Spritzwasser von einem der vorgenannten Ereignisse ist eingeschlossen.

Die Ausschlussbestimmung in E., Gruppe I, 9. der proVisio All-Gefahren-Police gilt gestrichen.

Unter "Ereignis" bzw. "Schadenfall" im Sinne dieser Zusatzbedingungen sind alle Ereignisse bzw. Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache in zeitlichem Zusammenhang anfallen.

B. ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN

Die Entschädigungspflicht des Versicherers ist insgesamt (einschließlich der Entschädigung aus einer Unterbrechungsversicherung, sofern eingeschlossen) auf die vereinbarte Höchstentschädigung je Schadenfall und innerhalb eines Versicherungsjahres auf die vereinbarte Jahreshöchstentschädigung begrenzt.

C. ZUSÄTZLICHE AUSSCHLÜSSE

1. Ausgeschlossen sind Sachschäden durch Sturmflut
2. Nicht versichert sind die Erweiterungen der Deckung gemäß C., 8. "Neu hinzukommende bewegliche und unbewegliche Sachen", C., 9. „Unbenannte Versicherungsorte“ sowie C., 15. „Versehensklausel (Errors and Omissions)“ der proVisio All-Gefahren-Police für den nach diesen Zusatzbedingungen gewährten Versicherungsschutz; es sei denn, der Versicherungsschutz ist ausdrücklich und unter Aufhebung dieser Ziffer C. 2. vereinbart.